

## **Allgemeine Vorschrift über den Verbundtarif KlimaTicket Tirol U26 und KlimaTicket Tirol unter Anwendung des PlusEins Bonus als Höchsttarif und einen diesbezüglichen Ausgleich im Verbundraum des Verkehrsverbundes Tirol**

### **Präambel**

Am 3.12.2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „**PSO-VO**“ genannt) in Kraft. Am 24.12.2016 trat die Verordnung (EU) 2016/2338 in Geltung, mit der die PSO-VO geändert wurde. Die PSO-VO berechtigt die zuständigen Behörden, den Betreibern von öffentlichen Personennah-, Regional- und Fernverkehrsleistungen auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art 3 Abs 2 Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen zu gewähren.

Die Verkehrsverbund Tirol GesmbH (nachfolgend „**VVT**“ genannt) als Aufgabenträgerin des Bundeslandes Tirol als zuständige Behörde im Sinne der PSO-VO hat in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet neben der Allgemeinen Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Tirol auch die nachfolgende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung der im Verbundtarif integrierten Verbundnetz Karte KlimaTicket Tirol U26 (nachfolgend „**KTT U26**“ genannt) sowie KlimaTicket Tirol unter Anwendung des PlusEins Bonus (nachfolgend „**PlusEins Bonus**“ genannt) und den Ausgleich der dadurch den Betreibern entstehenden Lasten erlassen.

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist es, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern von Schienenpersonenfernverkehrsleistungen (nachfolgend „**Betreiber**“ genannt) aus der Anwendung und Anerkennung des KTT U26 und des PlusEins Bonus als gemeinwirtschaftliche Leistung im Verbundraum der VVT (nachfolgend „**Verbundraum**“ genannt) unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Im Gegensatz zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der PSO-VO wird die Maßnahme dieser Allgemeinen Vorschrift nicht gegenüber *einem* Betreiber erlassen, sondern sie gilt diskriminierungsfrei für *alle* Betreiber, die die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten öffentlichen Personenverkehrsdienste erbringen.

Übergeordnetes Ziel dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Aufrechterhaltung und weitere Stärkung eines attraktiven und marktorientierten Angebots an öffentlichem Schienenpersonenverkehr in Tirol. Diese Allgemeine Vorschrift ergänzt sohin die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Verkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden sowie den Aufgabenträgern. Sie wurde nach Konsultationen mit den im Verbundgebiet tätigen Betreibern erlassen.

Die VVT wird die Abgeltung für die Anerkennung des KTT U26 und PlusEins Bonus künftig nach dem hierzu von der VVT entwickelten Abgeltungssystem (gemäß Anhang

1 und 1a) ab dem 01.03.2022 durchführen.

Die administrative Durchführung erfolgt durch die VVT, die auch als Clearingstelle fungiert.

Die Abgeltung des Entgeltausfalles, welche einem Betreiber aufgrund des KTT U26 und des PlusEins Bonus entsteht, wird gemäß der Regelungen in § 3 berechnet.

Die folgenden Anhänge (inklusive Beilagen) sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

<b>Anhang 1:</b>	<b>Berechnung Abgeltung</b>
<b>Anhang 1a:</b>	<b>Abgeltung Betreiber 1</b>
<b>Anhang 2:</b>	<b>Antrag auf Ausgleichsleistung</b>
<b>Beilage 1:</b>	<b>Trennungsrechnung</b>
<b>Beilage 2:</b>	<b>Vertraulichkeitserklärung</b>
<b>Beilage 3:</b>	<b>Compliance-Erklärung</b>
<b>Anhang 3:</b>	<b>Erläuterungen zum angemessenen Gewinn</b>

Die Anhänge der einzelnen Betreiber (Anhang 1a) werden aufgrund der beinhaltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht veröffentlicht.

## **§ 1 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung und Verbundverpflichtung**

- (1) Das KTT U26 und der PlusEins Bonus sind Teil des VVT Tarifangebots und in den VVT-Tarifbestimmungen in der Fassung von 03/2022 unter [www.vvt.at/downloads](http://www.vvt.at/downloads) abrufbar und werden gemäß Artikel 3 Abs 2 der PSO-VO als Höchsttarif im Schienenpersonenverkehr für alle Fahrgäste oder bestimmte Kundengruppen festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Betreiber besteht in der obligatorischen Anerkennung des KTT U26 und PlusEins Bonus als Höchsttarif für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr im Verbundraum.
- (2) Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift sind Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 6 PSO-VO für Betreiber von öffentlichen, erlösverantwortlich erbrachten, fahrplangebundenen Personenverkehrsdiensten im Eisenbahnfernverkehr, die im Verbundraum erbracht werden und auf einer Verbundlinie mindestens zwei Halte einhalten. Als Verbundlinie gelten alle Linien und Strecken von Verkehrsunternehmen im Verbundraum, soweit sie sich durch Abschluss eines Verkehrsdienstvertrages oder Tarifvertrages dem Verkehrsverbund oder durch Beitritt dieser Allgemeinen Vorschrift anschließen. Als erlösverantwortliche Schienenpersonenfernverkehrsdienste im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift gelten Verkehrsleistungen, für welche das erbringende Verkehrsunternehmen die mit dieser Verkehrsleistung erzielten Erlöse aus Ticketverkäufen im Regelfall selbst einnimmt und behält. Schienenpersonenfernverkehr im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift ist ein Verkehrsdienst, dessen Hauptzweck nicht die Abdeckung der Verkehrsbedürfnisse im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr, sondern die Sicherstellung der überregionalen Beförderung von Reisenden über längere Strecken (länder- oder bundesländerübergreifend) ist, wobei nur ausgewählte Knotenpunkte bedient werden. Dabei handelt es sich derzeit insbesondere um Züge, die von den Betreibern in den zu veröffentlichenden Fahrplänen als InterCityExpress (ICE), InterCity (IC), EuroCity (EC), EuroNight (EN), D-Zug, Railjet (RJ und RJX) oder Nightjet (NJ) bezeichnet werden.

Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste mit anderen Arten des schienengebundenen Verkehrs oder des straßengebundenen Verkehrs sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.

- (3) Diese Allgemeine Vorschrift betrifft Schienenpersonenfernverkehrsleistungen und findet daher jedenfalls keine Anwendung auf
  1. alle öffentlichen, erlösverantwortlich erbrachten, fahrplangebundenen Personenverkehrsdienste im Eisenbahnverkehr auf unvernetzten Nebenbahnen;
  2. alle öffentlichen Schienenpersonenverkehrsleistungen, die nicht auf öffentlichen Eisenbahnen gemäß § 2 Eisenbahngesetz 1957 erbracht werden oder nicht primär der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit, sondern

touristischen Zwecken oder den Zwecken eines Veranstaltungsbetriebs dienen.

- (4) Die Betreiber sind verpflichtet, die jeweils gültigen VVT-Tarifbestimmungen hinsichtlich das KTT U26 und den PlusEins Bonus anzuwenden.
- (5) Das geografische Gebiet, auf dem die Allgemeine Vorschrift gilt, ist der Verbundraum der VVT gemäß den VVT-Tarifbestimmungen in der Fassung von 03/2022. Die räumliche Gültigkeit des KTT U26 und der PlusEins Bonus ist ebenfalls in den VVT-Tarifbestimmungen in der Fassung von 03/2022 geregelt.
- (6) Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gemäß Art 4 Abs 1 und Art 2 lit e) PSO-VO im Einzelnen wie folgt definiert:
  - Innerhalb des Verbundraums sind bei Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenfernverkehr das KTT U26 sowie der PlusEins Bonus als Höchstarif gem Art 3 Abs 2 PSO-VO in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung laut VVT-Tarifbestimmungen anzuerkennen und das KTT U26 sowie der PlusEins Bonus als Verbundtarif anzuwenden.
  - Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs 2 dieser Allgemeinen Vorschrift.

Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich nach dieser Allgemeinen Vorschrift und gegebenenfalls nach den abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, in dem der Betreiber kein Einnahmerisiko trägt und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vergütet werden, richtet sich der Ausgleich des Betreibers ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Für derartige Verkehre erfolgt keine Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift an den Betreiber. Gleiches gilt, sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der zwischen einem Betreiber und der VVT abgeschlossen wurde. Auch in diesem Fall richtet sich der Ausgleich ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Zudem berücksichtigen die zuständigen Behörden die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift in ihren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den Betreibern.

## **§ 2 Grundlagen des Verbundtarifs KTT U26 und PlusEins Bonus**

- (1) Die Betreiber von Schienenpersonenfernverkehrsleistungen im Verbundraum sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, das KTT U26 und den PlusEins Bonus als Höchstarif für alle Fahrgäste anzuerkennen. Eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des Verbundraumes sind, soweit diese nicht als Ausnahme im Tarifvertrag geregelt sind, nicht gestattet. Nur die durch die

Anwendung und Anerkennung des KTT U26 und PlusEins Bonus als Höchstarif den Betreibern entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind nach dieser Vorschrift erstattungsfähig („**tarifbedingte Lasten**“).

- (2) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der wirtschaftlichen Nachteile, die den Betreibern entstehen, weil die zuständigen Behörden eine für alle Betreiber im Gebiet des VVT verbindliche Regelung getroffen haben, wonach das KTT U26 und der PlusEins Bonus angewendet und anerkannt werden. Für diese tarifbedingten Lasten wird den Betreibern eine Abgeltung gemäß § 3 gewährt.

Unter Abgeltung ist die jeweilige Zahlungsverpflichtung der VVT aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift an die Betreiber in jener Höhe zu verstehen, die erforderlich ist, um diesen durch ihre Anerkennung und Anwendung des KTT U26 und des PlusEins Bonus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen.

- (3) Die sich aus den vorgenannten Bestimmungen ergebenden Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind abschließend.
- (4) Im Rahmen der Tarifbildung werden die Grundsätze der §§ 4 und 5 zur Vermeidung einer Überkompensation durch die Ausgleichsleistung beachtet.

### **§ 3 Abgeltungsmodell**

- (1) Die VVT gewährt Betreibern einen Ausgleich für die tarifbedingten Lasten nach den Vorgaben der Nr. 2 des Anhanges der PSO-VO, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben der VVT gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen. Ab 01.03.2022 wird den teilnehmenden Verkehrsunternehmen eine ticketbasierte Abgeltung gemäß Anhang 1 gewährt.
- (2) Die Details zur Methodik, der Berechnung der Höhe und zur Abrechnung und Akontozahlung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der Beschreibung des Abgeltungsmodells gemäß Anhang 1 dieser Allgemeinen Vorschrift. Mit jedem teilnehmenden Verkehrsunternehmen wird gemäß dem Berechnungsmodell von Anhang 1 die konkrete Abgeltung nach Schienenverkehrsleistung berechnet (derzeit Anhang 1a).
- (3) Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Mit Übermittlung des Antrags erklärt sich der Betreiber an und durch diese Allgemeine Vorschrift gebunden. Für die Antragstellung sind die in den Anhängen vorgegebenen Muster zu verwenden. Sämtliche Antragsdaten nach Anhang 2 einschließlich der Beilagen 1 bis 3 müssen vorliegen. Stellt ein Betreiber keinen entsprechenden Antrag und wird aus diesem Grund kein Ausgleich gewährt, ergibt sich keine Verpflichtung, die Verbundtarifbestimmungen betreffend das KTT U26 und den PlusEins Bonus anzuwenden und diese auf den von dieser Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehrsleistungen anzuerkennen.
- (4) Der Beitritt zu dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt durch einmalige

Antragstellung im Voraus durch Übermittlung des Antragsformulars (Anhang 2 samt Beilagen).

- (5) Die Betreiber können die Anwendung und Anerkennung des KTT U26 und des PlusEins Bonus und damit den Beitritt zu dieser Allgemeinen Vorschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Fahrplanwechsel durch nachweisliche Übermittlung einer schriftlichen Kündigung beenden.
- (6) Die VVT kann in begründeten Fällen auf eine Antragstellung oder auf einzelne Nachweise durch einen Betreiber verzichten. Falls die VVT auf eine formelle Antragstellung verzichtet, wird sie jedenfalls eine schriftliche Bestätigung der Kenntnis dieser Allgemeinen Vorschrift und der Verpflichtung, sämtliche in der Allgemeinen Vorschrift (inklusive sämtlicher Anhänge) festgelegten Pflichten zu erfüllen, vom betreffenden Betreiber einholen.

#### **§ 4 Ausgleichsleistung**

- (1) Die Höhe der Ausgleichsleistung eines konkreten Betreibers ergibt sich aus der Berechnungsformel gemäß Anhang 1 und 1a.
- (2) Die VVT schüttet, angelehnt an die finanziellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Gebietskörperschaften, die zur Verfügung stehenden Gelder gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift aus. Eine darüber hinausgehende Ausschüttung ist ausgeschlossen. Bei einer Änderung dieser finanziellen Rahmenbedingungen werden vertrauensvolle Gespräche zwischen der VVT und den Betreibern geführt und kann dies unter Umständen zur Anpassung der Abgeltungszahlungen und der Allgemeinen Vorschrift führen.

#### **§ 5 Überkompensationskontrolle**

- (1) Die Betreiber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Anhangs zur PSO-VO einzuhalten.
- (2) Die VVT kann jährlich die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 durch einen Wirtschaftsprüfer beurteilen lassen. Der VVT steht es frei, mehrere Jahre im Rahmen einer Prüfung zusammengefasst beurteilen zu lassen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch die VVT. Die VVT trägt die diesbezüglichen Kosten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit mitgeteilt werden, sind von den Betreibern als solche zu kennzeichnen. Bei der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers an die VVT sind diese Geheimnisse nur insoweit offenzulegen, wie sie zum Nachvollzug des Berichts durch die VVT erforderlich sind. Den Betreibern steht vor der Berichterstattung das Recht der Einsichtnahme, Stellungnahme und des begründeten Widerspruchs gegen die Offenlegung der Geheimnisse im Bericht zu. Die Betreiber können dieses Recht binnen vier Wochen nach Eingang des Berichtsentwurfs ausüben. Erhebt ein Betreiber binnen vier Wochen keinen Widerspruch, gilt dies als unwiderrufliche Einverständniserklärung der

Weiterleitung des Berichts an die VVT. Das Widerspruchsrecht umfasst nicht die Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers. Die Berichterstattung umfasst ebenfalls die Ergebnisse, die sich aus der Anwendung der Absätze 4 und 5 ergeben. Wurde das Widerspruchsrecht ausgeübt, zweifelt jedoch die VVT an der sachlichen Begründung des Widerspruchs, hat die VVT das Recht, einen unabhängigen, unparteiischen und fachlich kompetenten Sachverständigen als Schiedsgutachter gemeinsam mit dem Betreiber zur Beurteilung der Begründetheit des Widerspruchs im Sinne einer Interessensabwägung (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vs. Transparenz) beizuziehen. Scheitert die gemeinsame Bestellung, benennen beide Seiten einen aus ihrer Sicht kompetenten Sachverständigen, die wiederum einen unabhängigen, unparteiischen und fachlich kompetenten Sachverständigen bestimmen, der über die Begründetheit des Widerspruchs entscheidet. Die VVT und der Betreiber unterwerfen sich bei dem weiteren Vorgehen dem Ergebnis des Schiedsgutachters. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von der VVT und dem Betreiber getragen. Darüber hinaus gelten bei nicht-kommerziellen Verkehrsdiensten die Regelungen in den jeweiligen Verkehrsdienstverträgen.

- (3) Die Betreiber sind zur Mitwirkung der Durchführung der Prüfung verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst vor allem die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit dem betreffenden Verkehr in Beziehung stehen, die Einrichtung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 bestätigt. Sollten andere Behörden, die für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen an die Betreiber leisten, Beurteilungen von Dritten zur Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben durchführen lassen, erklären die Betreiber ihr Einverständnis, dass die diesbezüglichen den Behörden vorliegenden Ergebnisse der VVT zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitwirkung umfasst ebenfalls die Bereitstellung aller Informationen und Erstellung von Berechnungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlich sind. Die Kosten der Mitwirkung, gleich welcher Art, tragen die Betreiber.
- (4) Bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns ist im Fall einer gleichzeitigen gemeinwirtschaftlichen Beauftragung eine Gesamtkapitalrendite in jener Höhe wie im betreffenden Verkehrsdienstvertrag definiert und bezogen auf das im Tarifgebiet anteilig eingesetzte Rollmaterial als Obergrenze zu berücksichtigen. Bei nicht bestellten Verkehrsdiensten beträgt die Obergrenze maximal 9,5 %. Sollten sich die Renditewerte aufgrund einer rechtskräftigen Behörden- oder Gerichtsentscheidung als zu hoch erweisen, sind die Obergrenzen entsprechend neu festzusetzen. Bei der Berechnung der Rendite ist das Ergebnis vor Steuern und Zinsen und der durchschnittliche Buchwert des anteiligen Rollmaterials des Jahres maßgeblich. Sollte im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 2 lit. i) PSO-VO eine vergleichbare Berechnungsweise vereinbart sein, kann diese herangezogen werden. Die Vergleichbarkeit der Berechnungsweise und des errechneten angemessenen Gewinns ist durch den

Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Tätigkeit nach Abs. 2 zu beurteilen.

- (5) Sollten die gewährten Ausgleichsmittel den finanziellen Nettoeffekt nach Ziffer 2 des Anhangs zur PSO-VO übersteigen (Überkompensation), ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen. Sollte der finanzielle Nettoeffekt in einem Jahr geringer als die gewährten Ausgleichsmittel sein, liegt eine rechnerische Unterkompensation ohne unmittelbare rechtliche Folgen vor. Überkompensationen eines Jahres können mit rechnerischen Unterkompensationen anderer Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnungsmöglichkeit besteht für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren und endet bei Beendigung der Vereinbarung, gleich aus welchem Grund. Sollte nach Verrechnung von Über- und Unterkompensationen über den dreijährigen Zeitraum eine Überkompensation verbleiben, ist diese zurückzuzahlen. Der künftig gewährte Ausgleich wird entsprechend gekürzt. Sollten ein Betreiber weitere als die gegenständlichen Ausgleichsmittel im Sinne der PSO-VO erhalten, wird sich die VVT mit diesen Stellen verständigen, um die Aufteilung der rückzuzahlenden Ausgleichsmittel zwischen den Stellen festzulegen. Die Betreiber verpflichtet sich, die Überkompensationen vier Wochen nach Kenntnis dieser Einigung entsprechend zurückzuzahlen. Ist eine solche Einigung nicht erreicht, ist die Überkompensation im Verhältnis der für den betreffenden Zeitraum gewährten Ausgleichsmittel auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift zu allen im Zeitraum erhaltenen Ausgleichsmittel zu bestimmen. Eine Unterkompensation entfaltet, abgesehen von der Verrechenbarkeit mit Überkompensationen anderer Jahre nach Maßgabe obenstehender Rechenweise, keine rechtlichen Folgen für die VVT.
- (6) Eine Überkompensation ist auf Basis vorhandener Kenntnisse ex-ante durch die Betreiber auszuschließen. Die Betreiber werden jeweils vor Beginn eines Jahres eine diesbezügliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen, dass die Ausgleichsmittel, die auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Jahr erwartet werden, nach bestem Wissen und Gewissen nicht zu einer Überkompensation beitragen werden. Dabei ist die Höhe der erwarteten gegenständlichen Ausgleichsmittel und die Höhe anderer erwarteter Ausgleichsmittel zu nennen. Sollte die Bestätigung nicht rechtzeitig vorliegen, wird die VVT eine Kürzung der Ausgleichsmittel vornehmen.

## **§ 6 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität**

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs PSO-VO einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im öffentlichen Schienenpersonenverkehr bieten.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur PSO-VO ergibt sich daraus, dass die Betreiber das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung von Ausgleichsleistungen ist es erforderlich, die Angaben und Daten von Betreibern zu prüfen. Diese Prüfung kann nur auf Basis von übermittelten Daten erfolgen, die anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Grundlagen für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen zweifelsfrei festzustellen.
- (2) Die von Betreibern bekanntgegebenen Daten werden zum Zweck der Berechnung und der Auszahlung von Ausgleichsleistungen sowie zu Zwecken des Vertragsmanagements verarbeitet. Durch Unterfertigung des Antrages auf Ausgleichsleistung (Anhang 2) bestätigen die Betreiber, dass sie zur Weitergabe der dort genannten Daten berechtigt sind. Sie willigen ein, dass die VVT die angegebenen Daten elektronisch verarbeiten darf. Die Datenschutzerklärung der VVT ist im Internet abrufbar unter <https://www.vvt.at/page.cfm?vpath=ueberuns/legales/datenschutz>.

## **§ 8 Veröffentlichung von Daten gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO**

Die Daten von Betreibern, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, sind durch die VVT gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO zu veröffentlichen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift lässt bestehende und gültige Verträge der VVT mit Betreibern, wie insbesondere Tarifverträge und Verkehrsdienstverträge unberührt.
- (2) Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift wird auf der Homepage der VVT unter [www.vvt.at](http://www.vvt.at) eingestellt.
- (4) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 01.03.2022 in Kraft und gilt gegenüber dem jeweiligen Betreiber, sobald die Bedingungen gemäß § 1 und § 3 erfüllt sind.
- (5) Diese Allgemeine Vorschrift (inklusive der Anlagen und Beilagen) kann geändert und angepasst werden, die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung auf der Homepage des VVT gemäß Abs 3 in Kraft.
- (6) Bei trotz Abmahnung fortgesetzter Zuwiderhandlung gegenüber den in der Allgemeinen Vorschrift festgelegten Pflichten kann durch die VVT ein Ausschluss gegenüber dem zuwiderhandelnden Betreiber von der Allgemeinen Vorschrift ausgesprochen werden.

- (7) Im Falle der Beendigung eines Verkehrsdienstevertrages oder des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Betreibers aus dem jeweiligen Verkehrsdienstevertrag enden auch die Ansprüche des Betreibers nach dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (8) Diese Allgemeine Vorschrift ist mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2029 befristet. Sie kann von der VVT ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsletzten mit zumindest dreimonatiger Vorankündigung auf der Homepage der VVT gemäß Abs 4 aufgehoben werden. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung entfallen gleichzeitig auch alle den Betreibern mit dieser Allgemeinen Vorschrift auferlegten Verpflichtungen.
- (9) Wird die Allgemeine Vorschrift von der VVT aufgehoben, werden umgehend Gespräche mit allen Betreibern aufgenommen.
- (10) Der Ausschluss oder das Ausscheiden eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Beendigung der allgemeinen Vorschrift mit anderen Betreibern.
- (11) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Innsbruck.

## **Anhang ./1 Berechnung Abgeltung**

### **§ 1**

Die VVT gewährt Betreibern einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile nach den Vorgaben der Nr. 2 des Anhanges der PSO-VO, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben der VVT gemäß der Allgemeinen Vorschrift entstehen. Ab 01.03.2022 wird den teilnehmenden Verkehrsunternehmen eine ticketbasierte Abgeltung gemäß nachfolgendem § 2 und § 3 gewährt.

### **§ 2**

Die Abgeltung für das KTT U26 gestaltet sich ausgehend von dessen derzeitigem Ticketpreis von € 265,00 (inklusive 10% USt) (KTT U26-Mindestpreis als Ausgangswert der Kalkulation) wie folgt:

- Bestandskunden sind Kunden, die bereits vor Einführung des KTT U26 am 01.03.2022 ein Jahres- oder Semesterticket der VVT erworben haben. Für Bestandskunden, die ein KTT U26 erwerben, erhält der Betreiber keine Abgeltung für das KTT U26, wenn mit diesem schon eine Vereinbarung zur Anerkennung von Jahres- und Semestertickets der VVT abgeschlossen wurde. Wenn mit diesem Betreiber keine Vereinbarung zur Anerkennung von Jahres- und Semestertickets der VVT abgeschlossen wurde, gelten Bestandskunden als Neukunden.
- Neukunden sind Kunden, die vor Einführung des KTT U26 am 01.03.2022 kein Jahres- oder Semesterticket der VVT erworben haben. Für jeden Neukunden, der ein KTT U26 erwirbt, steht dem Betreiber abhängig vom Wohnort des Kunden eine Abgeltung pro Kurs zu. Als Kurse werden alle jahresdurchgängigen täglichen Züge des Fernverkehrs angesetzt, die auf einer Verbundlinie mindestens zwei Halte einhalten. Ausgenommen hiervon sind rein saisonale Verkehre. Die Anzahl der Kurse wird einmal pro Fahrplanjahr vom VVT im Einvernehmen mit dem Betreiber festgelegt.
- Die Abgeltung wird pro Neukunden mit Wohnort in Innsbruck mit € 1,0563 (inklusive 10% USt) pro Kurs und Jahr und pro Neukunden mit Wohnort außerhalb von Innsbruck mit € 1,9850 (inklusive 10% USt) pro Kurs und Jahr festgelegt.
- Da sich im Bereich der Semester- und Jahreskarten durch Einführung der neuen Kundengruppe der unter 26-Jährigen nur der Ticketpreis für diese Kundengruppe (KTT U26) verringert hat, wird davon ausgegangen, dass Neukunden nur aus dem vergünstigten KTT U26 gewonnen werden. Die Anzahl der maßgeblichen Neukunden wird daher berechnet aus der Anzahl der jeweils jährlich zum Stichtag 31.12.

zu ermittelnden KTT U26-Kunden insgesamt abzüglich der Anzahl der Bestandskunden.

- Die Wertanpassung der Abgeltungsbeträge erfolgt zeitgleich und in selber Höhe zur Tarifierpassung des KTT U26-Ticketpreises. Eine etwaige Verringerung des KTT U26-Ticketpreises hat auf die Höhe der Abgeltung keinen Einfluss. Eine Erhöhung des KTT-U26-Ticketpreises wirkt sich auf die Abgeltung erhöhend aus.

### § 3

Die Abgeltung für den PlusEins Bonus gestaltet sich ausgehend vom derzeitigen KlimaticketTirol Ticketpreis unter Berücksichtigung des PlusEins Bonus von € 373,60 (inklusive 10% USt) (Mindestpreis als Ausgangswert der Kalkulation) wie folgt:

- Bestandskunden sind Kunden, die bereits vor Einführung des PlusEins Bonus am 01.03.2022 ein Jahres- oder Semesterticket der VVT erworben haben. Für Bestandskunden, die ein KlimaticketTirol unter Berücksichtigung des PlusEins Bonus erwerben, erhält der Betreiber keine Abgeltung, wenn mit diesem schon eine Vereinbarung zur Anerkennung von Jahres- und Semestertickets der VVT abgeschlossen wurde. Wenn mit diesem Betreiber keine Vereinbarung zur Anerkennung von Jahres- und Semestertickets der VVT abgeschlossen wurde, gelten Bestandskunden als Neukunden.
- Neukunden sind Kunden, die vor Einführung des PlusEins Bonus am 01.03.2022 kein Jahres- oder Semesterticket der VVT erworben haben. Für jeden Neukunden, der ein KlimaticketTirol unter Berücksichtigung des PlusEins Bonus erwirbt, steht dem Betreiber abhängig vom Wohnort des Kunden eine Abgeltung pro Kurs zu. Als Kurse werden alle jahresdurchgängigen täglichen Züge des Fernverkehrs angesetzt, die auf einer Verbundlinie mindestens zwei Halte einhalten. Ausgenommen hiervon sind rein saisonale Verkehre.
- Die Abgeltung wird pro Neukunden mit Wohnort in Innsbruck mit € 0,8524 (inklusive 10% USt) pro Kurs und Jahr und pro Neukunden mit Wohnort außerhalb von Innsbruck mit € 2,7243 (inklusive 10% USt) pro Kurs und Jahr festgelegt.
- Der VVT ermittelt die Anzahl der KlimaticketTirol-Neukunden (unter Berücksichtigung des PlusEins Bonus) jeweils jährlich zum Stichtag 31.12.
- Die Wertanpassung der Abgeltungsbeträge erfolgt zeitgleich und in selber Höhe zur Tarifierpassung des KlimaticketTirol unter Berücksichtigung des PlusEins Bonus. Eine etwaige Verringerung des KlimaticketTirol unter Berücksichtigung des PlusEins Bonus hat auf die Höhe der Abgeltung keinen Einfluss. Eine Erhöhung des KlimaticketTirol unter Berücksichtigung des PlusEins Bonus wirkt sich

im selben prozentuellen Ausmaß, wie die Erhöhung selbst, auf die Abgeltung erhöhend aus.

#### **§ 4**

Die Betreiber erhalten eine monatliche Akontozahlung in Höhe der voraussichtlich zustehenden Abgeltung. Die Auszahlung der monatlichen Abschlagszahlung erfolgt zum fünfzehnten Werktag des Folgemonats. Die Höhe des monatlichen Akontobetrages kann jährlich entsprechend der tatsächlichen Verkaufslage angepasst werden. Einmal jährlich erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres eine Spitz-Abrechnung des vergangenen Kalenderjahres. Der Ausgleich des Differenzbetrages zwischen Akontierung und Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.3 eines jeden Jahres. Dabei wird die im Laufe des abzurechnenden Kalenderjahres geleistete Summe der monatlichen Abschlagszahlungen dem aus dem Abgeltungsmodell gemäß §§ 1 bis 3 für das abzurechnende Kalenderjahr entstehenden Anspruch des Betreibers gegenübergestellt. Ein sich allfällig ergebender Differenzbetrag wird im Zuge der erfolgenden monatlichen Abschlagszahlung insofern berücksichtigt, als ein Saldo zu Gunsten bzw. zu Lasten des Betreibers mittels Einmalzahlung zum Zeitpunkt des nächsten Auszahlungstermins der monatlichen Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

Verkehrsverbund Tirol GesmbH  
 Sterzinger Straße 3  
 6020 Innsbruck  
 vertrieb@vvt.at

**Allgemeine Vorschrift der VVT vom 01.03.2022**  
**Antrag auf Ausgleichsleistung – KTT U26 und PlusEins Bonus**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß der Allgemeinen Vorschrift der VVT vom 01.03.2022 beantragen wir hiermit die Zuerkennung von Ausgleichsleistungen und geben zu diesem Zweck folgende Daten bekannt:

AntragstellerIn		
Firmenbuchnummer		
Sitz		
AnsprechpartnerIn		
E-Mail-Adresse		
Telefonnummer		
Beitritt ab		
Bankverbindung	IBAN	
	BIC	
	Bankinstitut	

Diesem Antrag liegen die unterfertigten Beilagen 1 (Trennungsrechnung), 2 (Vertraulichkeitserklärung) und 3 (Compliance-Erklärung) bei, die einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

Wir erklären, dass wir uns dazu verpflichten, sämtliche in der Allgemeinen Vorschrift (inkl der zugehörigen Anhänge und Beilagen) festgelegten Pflichten zu erfüllen.

Wir treten der Allgemeinen Vorschrift hiermit gemäß § 3 Abs 4 bei und beantragen bis zu ihrer Beendigung oder bis zu unserer Kündigung oder unserem Austritt oder Ausschluss die jährliche Ausgleichsleistung.

[ ] Wir erteilen hiermit die Einwilligung, dass mir die VVT die von uns angegebenen Daten elektronisch verarbeiten darf. Die Datenschutzerklärung der VVT ist im Internet abrufbar unter <https://www.vvt.at/page.cfm?vpath=ueber-uns/legales/datenschutz>.

**Anhänge:**

- Beilage 1
- Beilage 2
- Beilage 3

---

Ort, Datum

---

rechtsgültige Unterfertigung

---

Name in Druckschrift

## Trennungsrechnung

- I. Wir stellen einen Antrag auf Ausgleichsleistung entsprechend der von der Verkehrsverbund Tirol GesmbH („**VVT**“) erlassenen Allgemeinen Vorschrift vom 01.03.2022.
- II. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die nachfolgenden Ausführungen unverbindliche Informationen darstellen, aus denen keine Rechtswirkungen abgeleitet werden können. Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, dass wir für die Erstellung der Trennungsrechnung - sofern erforderlich - ausschließlich selbst verantwortlich sind und aus dieser Beilage keinerlei Ansprüche gegen die VVT abgeleitet werden können.
- III. Gemäß Nr. 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße („**PSO-VO**“) müssen Betreiber eines öffentlichen Dienstes, sofern sie neben den Diensten, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, auch andere Tätigkeiten ausführen, eine getrennte Rechnungslegung für diese öffentlichen Dienste erfolgen. Dabei müssen zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
  - Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
  - Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- IV. In einem ersten Schritt sind daher die gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten von den sonstigen Tätigkeiten zu trennen. Letztere sind dabei einzeln auszuweisen. Anschließend sind sämtliche direkt zuordenbaren Kosten zu identifizieren und den entsprechenden Tätigkeiten zuzuordnen (gilt sowohl für fixe als auch für variable Kosten). Nicht direkt zuordenbare Kosten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die entsprechenden Tätigkeiten aufzuteilen. Die Kosten der sonstigen Tätigkeiten sind um einen angemessenen Gewinn zu erhöhen, der für die gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten als Einnahme oder Kostenminderung verbucht wird.
- V. Wir verpflichten uns, die Vorgaben von Nr. 5 der PSO-VO vollumfänglich und jederzeit einzuhalten. Insbesondere verpflichten wir uns, in unserer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten uns durch die Erfüllung der in der Allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge wir aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.

---

Ort, Datum

---

rechtsgültige Unterfertigung

---

Name in Druckschrift

## **Vertraulichkeitserklärung**

- I. Wir stellen einen Antrag auf Ausgleichsleistung entsprechend der von der Verkehrsverbund Tirol GesmbH ("**VVT**") erlassenen Allgemeinen Vorschrift vom 01.03.2022.
- II. Zum Zweck der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift werden wir vertrauliche Informationen der VVT erhalten und gegebenenfalls vertrauliche Informationen betreffend andere Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste im Verbundgebiet der VVT erlangen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung sind alle Mitteilungen von Informationswert, die wir von der VVT oder von sonstigen Dritten in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erhalten, und zwar unabhängig davon, ob uns diese Informationen vor oder nach dem Datum dieser Erklärung übermittelt wurden oder werden. Nicht vertraulich im Sinne dieser Erklärung sind ausschließlich öffentliche Informationen und Informationen, die ohne unser Zutun bereits öffentlich bekanntgemacht wurden und daher als öffentliche Informationen gelten.
- III. Wir erklären hiermit, vertrauliche Informationen ausschließlich für den Zweck der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift zu verwenden und sie insbesondere nicht dritten Parteien zugänglich zu machen. Wir verpflichten uns außerdem, vertrauliche Informationen und Unterlagen, die wir im Rahmen der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift von der VVT oder von sonstigen Dritten erhalten, nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben oder, wenn eine physische Rückgabe nicht möglich ist, zu löschen oder sonst zu vernichten. Diese Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung und/oder Rückgabe bzw Löschung dieser Informationen gilt nur insoweit, als wir nicht aus öffentlich-rechtlichen Gründen verpflichtet sind, diese vertraulichen Informationen aufzubewahren und/oder einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Gericht zu übermitteln.
- IV. Zudem erklären wir, die vertraulichen Informationen (inkl aller Kopien und Aufnahmen, die davon gemacht wurden) ausschließlich an solche MitarbeiterInnen sowie gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete und in dieser Angelegenheit beauftragte Dritte weiterzugeben, die an der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift beteiligt sind. Diesen Personen sind auch die Verschwiegenheitsverpflichtungen dieser Erklärung aufzuerlegen (mit Ausnahme solcher Personen, die beruflichen Schweigepflichten unterliegen oder die auf sonstige Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden). Die Verpflichtungen aus dieser Erklärung haben diesfalls auch über das allfällige Ende eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses dieser Person mit uns zu bestehen.
- V. Mit der Überlassung der vertraulichen Informationen durch die VVT oder gegebenenfalls von anderen Betreibern öffentlicher Verkehrsdienste ist keine wie immer geartete Übertragung von Nutzungs- oder ähnlichen Rechten verbunden. Wir verpflichten uns, die uns überlassenen vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise außerhalb der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift selbst zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen.

- VI. Jeder Verstoß gegen die uns in dieser Vertraulichkeitserklärung auferlegten Pflichten berechtigt die VVT, uns mit sofortiger Wirkung von der Allgemeinen Vorschrift auszuschließen.
- VII. Diese Erklärung und die rechtlichen Bestimmungen sowie Schuldverhältnisse, die sich aus dieser Erklärung ergeben, unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss jener Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen und sind in Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht auszulegen. Das Landesgericht Innsbruck hat die alleinige Gerichtsbarkeit in Bezug auf diese Erklärung und die Anfechtung derselben.
- VIII. Eine Abänderung dieser Vertraulichkeitserklärung oder ein Verzicht auf die darin enthaltenen Regelungen wird für die VVT oder uns nur bindend, wenn dies von der VVT und uns schriftlich bestätigt wurde.
- IX. Wir werden einen Schaden der VVT im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der mit dieser Erklärung übernommenen Pflichten ersetzen. Wir anerkennen, dass die VVT und deren BeraterInnen für die Inhalte der von der VVT und deren BeraterInnen überlassenen Informationen keine Haftung übernehmen.
- X. Wir erklären uns mit den Bestimmungen der Vertraulichkeitserklärung einverstanden.

---

Ort, Datum

---

rechtsgültige Unterfertigung

---

Name in Druckschrift

## Compliance-Erklärung

- I. Wir stellen einen Antrag auf Ausgleichsleistung entsprechend der von der Verkehrsverbund Tirol GesmbH ("VVT") erlassenen Allgemeinen Vorschrift vom 01.03.2022.
- II. Wir erklären hiermit,
  - a) dass gegen uns weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
  - b) dass gegen uns und gegen physische Personen, die Mitglied in unserem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan sind oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 in Frage stellen würde;
  - c) dass wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben;
  - d) dass wir bei unserer unternehmerischen Tätigkeit sämtliche relevante Rechtsnormen eingehalten haben und weiterhin einhalten werden, insbesondere das StGB, das UWG sowie das Eisenbahngesetz;
  - e) dass wir keine unerlaubten und dem Grundsatz des Wettbewerbs widersprechende Abreden mit Wettbewerbern treffen oder getroffen haben;
  - f) dass wir keine Vorteile für unlauteres, gesetz- oder vertragswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift annehmen oder gewähren oder angenommen oder gewährt haben;
  - g) dass keine Interessenskonflikte mit der VVT oder deren MitarbeiterInnen bestehen oder bestanden haben oder – für den Fall, dass ein Interessenskonflikt bestehen sollte oder bestanden haben sollte – dies der VVT gegenüber unverzüglich offengelegt wird oder offengelegt wurde und;
  - h) dass wir keine Geschenke im Zusammenhang mit der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift machen oder jemandem Vorteile im Zusammenhang mit der Abwicklung der Allgemeinen Vorschrift zuwenden.
- III. Diese Compliance-Erklärung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und somit auch nach Beendigung der Allgemeinen Vorschrift oder einem Ausschluss oder Austritt aus der Allgemeinen Vorschrift. Sie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen.
- IV. Wir haften der VVT für sämtliche Schäden aufgrund einer Verletzung der

gegenständlichen Compliance-Erklärung und der darin dargelegten Verpflichtungen. Wir verpflichten uns, die VVT und die für sie handelnden Personen hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Gerichtsgebühren und Vertretungskosten) aufgrund einer Verletzung der gegenständlichen Compliance-Erklärung schad- und klaglos zu halten.

- V. Wir verzichten unwiderruflich darauf, diese Compliance-Erklärung wegen Irrtums, Änderung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie aus sonstigen Gründen anzufechten.

Wir erklären uns mit den Bestimmungen der Compliance-Erklärung einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsgültige Unterfertigung

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

## **Anhang ./3 Berechnung des angemessenen Gewinns**

- I. Die nachfolgenden Ausführungen stellen unverbindliche Informationen dar, die ausschließlich der Information der Betreiber dienen. Aus den nachfolgenden Ausführungen können keine Rechtswirkungen und keinerlei Ansprüche jedweder Art gegen die Verkehrsverbund Tirol GesmbH („**VVT**“) abgeleitet werden.
- II. Als angemessener Gewinn im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße („**PSO-VO**“) ist eine in dem betreffenden Sektor in einem bestimmten Mitgliedstaat übliche angemessene Kapitalrendite zu verstehen, wobei das aufgrund des Eingreifens der Behörde vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes eingegangene Risiko oder für ihn entfallende Risiko zu berücksichtigen ist.
- III. Die maximale Gesamtkapitalrendite ergibt sich aus der Allgemeinen Vorschrift. Bei der Beurteilung, ob die dort genannte maximale Gesamtkapitalrendite auch dem angemessenen Gewinn im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur PSO-VO entspricht, können insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden.
  - Sofern vorhanden, das mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundene Risiko.
  - Die Rendite von vergleichbaren Unternehmen (gegebenenfalls auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Wirtschaftszweigen).
  - Die Rendite des Betreibers in den vorangegangenen Geschäftsjahren.
  - Effizienzgewinne, die allenfalls als "zusätzlicher angemessener Gewinn" angesehen werden können.
- IV. Eine Überkompensation im Sinne von Nr. 2 des Anhangs der PSO-VO ist jedenfalls zu vermeiden. Vermutet der Betreiber auf der Grundlage von Anhang 1 oder 1a, dass es wegen eines unangemessen hohen Gewinns zu einer Überkompensation kommen könnte, ist er verpflichtet, die VTT binnen vier Wochen hiervon unter Angaben der entsprechenden Gründe zu informieren.
- V. Auf §§ 5 und 6 der Allgemeinen Vorschrift wird hingewiesen.